



DER LANDRAT

GRÜNE-Fraktion
Fraktionsvorsitzende
Frau Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 21.08.2019

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Porphyrtuffsteinbruch Leukersdorf

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 06.08.2019 eingegangenen Fragen beantworte ich wie folgt:

„Ein Unternehmen, welches den Porphyrtuffsteinbruch im Jahnsdorfer Ortsteil Leukersdorf betreibt, ließ im April dieses Jahres auf seinem Betriebsgelände straßenseitig Mischwald fällen. Im Mai/Juni 2019 begann die Firma auf selbiger Fläche mit dem Bau eines Sozialgebäudes, dessen Rohbau nun fertig ist.

Nach Aussage des sächsischen Umweltministers Schmidt auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke vom 20.06.2019, erklärte ersterer, dass der Steinbruchbetreiber nach erfolgtem Holzeinschlag nun einen Antrag auf Waldumwandlung bei der unteren Forstbehörde gestellt habe, der zum Zeitpunkt noch nicht beschieden war.“

1. Wann konkret und für welche Flächengröße stellte das Unternehmen einen Antrag auf Waldumwandlung?

Der Antrag auf Erteilung einer Umwandelungsgenehmigung für eine ca. 0,8 ha große Waldfläche ist am 08.05.2019 in meinem Haus eingegangen.

2. Wurde der Antrag zwischenzeitlich bewilligt, wenn ja, wann?

3. Wenn nein, wird die untere Forstbehörde der Waldumwandlung zustimmen?

Die Genehmigung zur Umwandlung wurde mit Bescheid vom 28.06.2019 erteilt.



4. Wenn eine Zustimmung zur Waldumwandlung erteilt wurde/wird, welche Ersatzmaßnahmen muss das Unternehmen im Gegenzug leisten?

Der Steinbruchbetreiber hat eine Ersatzaufforstung zu erbringen.

5. Aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Kahlschlag und Baubeginn, wann war der Entscheidungsbehörde klar, dass seitens des Unternehmens keine Erntennutzungsabsicht für das abgeholzte Areal bestand, sondern jenes allein der Baufeldfreimachung diene?

Mein Haus war über die vor Ort stattfindenden Hiebsmaßnahmen und Planungsabsichten auf der betroffenen Waldfläche informiert.

Zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumfällarbeiten handelte es sich hierbei jedoch weder um einen Kahlhieb i. S. d. § 19 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG), noch um eine Waldumwandlung i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsWaldG, sondern um einen genehmigungsfreien Holzeinschlag.

Bis zur abschließenden Entscheidung über den Waldumwandlungsantrag galt die Fläche weiterhin als Wald und wäre innerhalb von 3 Jahren wieder aufzuforsten gewesen.

6. Wann konkret stellte das Unternehmen den Bauantrag zur Errichtung des Sozialgebäudes?

Der Bauantrag für den Neubau eines Bürogebäudes ist am 22.01.2019 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen.

7. Wann wurde jener bewilligt?

Die Baugenehmigung ist mit Bescheid vom 27.05.2019 erteilt worden.

8. Sind seitens der Bewilligungsbehörde Verstöße des Unternehmens zu erkennen?

9. Wenn ja, wurden Sanktionen verhängt?

Nein. Der gemäß Baugenehmigung beizubringende Nachweis der Einhaltung des gemäß Sächsischen Waldgesetzes einzuhaltenden Waldabstandes ist mit der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung vom 28.06.2019 erbracht.

10. Wurde das Oberbergamt in den Prozess involviert? Wenn ja, wann und in welcher Weise?

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurde am 31.01.2019 das Sächsische Oberbergamt beteiligt. Gemäß der Stellungnahme vom 14.03.2019 stehen der beantragten Baumaßnahme aus Sicht des Oberbergamtes keine Hinderungsgründe entgegen. Die Stellungnahme des Oberbergamtes gilt gleichlautend auch für das Waldumwandlungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel